

Wahlreglement des Stiftungsrates der Bâloise-Sammelstiftung für die obligatorische berufliche Vorsorge

(Ausgabe 2012)

1. Gegenstand

- 1.1. Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 3 der Statuten und Ziff. 2.2. des Organisationsreglements erlassen. Es regelt die Wahl des Stiftungsrates.
- 1.2. Der Stiftungsrat beauftragt die Basler Leben AG als Geschäftsführerin der Stiftung mit der Durchführung der Wahlen. Zu diesem Zweck wird ein Wahlbüro errichtet, bestehend aus 3 Mitgliedern.
- 1.3. Als Leiter des Wahlbüros wird der Sekretär des Stiftungsrates bestimmt. Der Stiftungsrat ernennt auf Vorschlag des Leiters des Wahlbüros die weiteren Mitglieder des Wahlbüros aus dem Kreis der Geschäftsführerin.

2. Zusammensetzung des Stiftungsrates

- 2.1. Der Stiftungsrat besteht aus je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern. Je maximal 12 weitere Vertreter werden Nachrückende (vgl. Ziff. 4.3.).

3. Amtsdauer

- 3.1. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- 3.2. Die Stiftungsräte können wieder gewählt werden.
- 3.3. Eine Wahl findet vor Ablauf einer Amtsdauer statt.

4. Wahl der Stiftungsräte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- 4.1. Wählbarkeit
 - 4.1.1 Zum Stiftungsrat gewählt werden können Personen, welche dem Kreis der aktiven Versicherten angehören oder Arbeitgebervertreter in einem Kassenvorstand sind.
 - 4.1.2 Nicht wählbar sind
 - Personen, deren Arbeitsverhältnis gekündigt oder aufgelöst wurde unter Vorbehalt von 4.1.1. für Arbeitgebervertreter in einem Kassenvorstand, oder
 - Versicherte bzw. Mitglieder von Kassenvorständen, deren zugrundeliegender Anschlussvertrag gekündigt oder aufgelöst wurde.
- 4.2. Kandidaturen
 - 4.2.1 Die Bâloise-Sammelstiftung für die obligatorische berufliche Vorsorge (nachfolgend Stiftung) lädt rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode zur Einreichung von Kandidaturen ein und setzt die Eingabefrist fest. Gleichzeitig gibt die Stiftung den Termin der Sitzung zur Wahl der Stiftungsräte bekannt.

4.2.2 Die Stiftung orientiert die Vorsorgekassen über die Eröffnung des Wahlverfahrens. Die Vorsorgekassen sind in der Folge verpflichtet, die Wahlberechtigten umgehend über das Verfahren zur Wahl des Stiftungsrates, insbesondere über die Einladung der Stiftung zur Einreichung von Kandidaturen und die Eingabefrist zu informieren.

4.2.3 Die bisherigen Stiftungsräte und Nachrückenden werden, sofern sie nicht innert der in 4.2.1. festgelegten Eingabefrist auf eine Kandidatur verzichten, ohne weitere formelle Bewerbung gemäss 4.2.5. als Kandidaten vorgemerkt und zur Sitzung zur Wahl der Stiftungsräte zugelassen.

4.2.4 Für weitere Kandidaturen kann die Arbeitgebervertretung Wahlvorschläge für Arbeitgebervertreter einreichen. Analog kann die Arbeitnehmervertretung Wahlvorschläge für Arbeitnehmervertreter einreichen.

4.2.5 Neue Kandidaturen können ausschliesslich auf dem dafür vorgesehenen Formular eingereicht werden. Zu jedem Kandidaten ist ein Kurzporträt gemäss dem vom Stiftungsrat vorgegebenen Raster einzureichen. Die Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertretungen mit mindestens einer Unterschrift eines Mitglieds im Kassenvorstand sowie der Kandidat haben das Kandidaturformular zu unterschreiben. Der Kandidat hat zu bestätigen, dass er bereit und in der Lage ist, das Amt im Falle der Wahl zu übernehmen.

4.2.6 Die Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertretungen achten darauf, dass die Kandidaten möglichst gute Kenntnisse bzw. Erfahrungen haben im Bereich der Sozialversicherung, insbesondere im Bereich der beruflichen Vorsorge.

4.2.7 Die Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertretungen können maximal je einen Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter vorschlagen.

4.2.8 Die bei der Geschäftsführerin eingegangenen Wahlvorschläge werden durch das Wahlbüro auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Ziff. 4.1 geprüft. Kandidaten, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen, verspätet eingereichte Wahlvorschläge, unvollständig ausgefüllte und nicht rechtsgültig unterzeichnete Formulare werden nicht berücksichtigt. Werden von den Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertretungen zu viele Kandidaten gemeldet, so werden die Vorschläge

nach dem Datum des Poststempels (Schweizer Post) berücksichtigt. Bei gleichem Datum entscheidet das Los.

4.2.9 Das Wahlbüro bestimmt, sofern auf Seiten der Arbeitgebervertreter und/oder der Arbeitnehmervertreter mehr als 30 Kandidaturen (einschliesslich der Kandidaturen der bisherigen Stiftungsräte und Nachrückenden) vorliegen, aus dem Kreis der neu eingegangenen Kandidaturen nach vorgängig festgelegten Kriterien und unter angemessener Berücksichtigung der Kriterien von Ziff. 4.3.1.3. jene Kandidaten, welche die besten Kenntnisse und Erfahrungen für das Amt des Stiftungsrates mitbringen.

4.3. Wahl der Stiftungsräte

4.3.1 Sitzung zur Wahl der Stiftungsräte und der Nachrückenden

4.3.1.1 Die Kandidaten, die dem Anforderungsprofil entsprechen und – soweit das Zulassungsverfahren gemäss Ziff. 4.2.9. Anwendung findet – zur Sitzung zugelassen sind, wählen aus ihrer Mitte die Stiftungsräte und die Nachrückenden. Hierfür finden getrennte Sitzungen der maximal je 30 Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerkandidaten statt.

4.3.1.2 Das Wahlbüro leitet die Sitzung der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerkandidaten zur Wahl der Stiftungsräte, unterbreitet Vorschläge für die Modalitäten der Auswahl der Stiftungsräte bzw. der Nachrückenden und fällt die notwendigen verfahrensleitenden Entscheide.

4.3.1.3 Die Kandidaten sollen beim Wahlverfahren, welches sie mit Unterstützung des Wahlbüros selbst festlegen können, darauf achten, dass möglichst alle der folgenden Kategorien von Arbeitnehmern bzw. Arbeitgebern im Stiftungsrat vertreten sind:

- grosse und kleine Kassen
- Männer und Frauen
- Vertretung aus verschiedenen Landesteilen und Regionen

4.3.2 Durchführung der Wahlen durch das Wahlbüro

4.3.2.1 Die anwesenden Arbeitgeber- bzw. die Arbeitnehmervertreter wählen aus dem Kreis der an der Sitzung zugelassenen Kandidaten aus.

4.3.2.2 Jede Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertretung hat so viele Stimmen wie Stiftungsratssitze auf Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmerseite zu besetzen sind.

4.3.2.3 Die Wahlen erfolgen geheim.

4.3.2.4 Die Gültigkeit der Wahlzettel wird geprüft. Gültig sind ausschliesslich korrekt ausgefüllte Originalwahlzettel. Ungültig sind:

- unleserlich ausgefüllte Wahlzettel,
- Wahlzettel mit Bemerkungen, welche für die Wahl nicht erforderlich sind,
- Wahlzettel, auf welchem für mehr Kandidaten Stimmen abgegeben worden sind, als zu besetzende Sitze zur Verfügung stehen,
- Wahlzettel, die Namen enthalten, die nicht auf den Wahllisten stehen.

4.3.2.5 Gewählt sind bzw. ist auf Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmerseite jeweils der Kandidat mit den meisten Stimmen unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4.3.2.6 Pro Arbeitgeber, welcher der Stiftung angeschlossen ist, kann nur ein Vertreter gewählt werden.

- Werden von einem Arbeitgeber auf Arbeitgeber- bzw. auf Arbeitnehmerseite mehr als ein Vertreter gewählt, nimmt der Vertreter mit der höheren Stimmenzahl Einsitz in den Stiftungsrat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Werden sowohl auf Arbeitgeber- als auch auf Arbeitnehmerseite je ein Kandidat von derselben Vorsorgekasse gewählt, nimmt der Vertreter Einsitz im Stiftungsrat, welcher bei der Wahl besser platziert war. Waren beide Kandidaten gleich gut platziert, entscheidet das Los.
- Würde bei einer Ersatzwahl oder im Falle eines Nachrückens die vorstehende Regel in diesem Absatz verletzt, nimmt der Kandidat mit dem nächstbesten Wahlergebnis Einsitz in den Stiftungsrat.

4.3.2.7 Nicht gewählte Kandidaten sind Nachrückende in der Reihenfolge nach Massgabe der in analoger Anwendung von Ziff. 4.3.2.5. und 4.3.2.6. zu erstellenden Listen. Für die Nachrückenden kann die Nachrückendenliste nach den Grundsätzen von 4.3.1.3. erstellt werden.

4.3.2.8 Über das Wahlergebnis ist ein Protokoll zu erstellen.

4.3.3 Mitteilung des Wahlergebnisses, Beschwerden und Erhebungen des Wahlergebnisses

4.3.3.1 Die Ergebnisse der Wahlen werden den Kassenvorständen und den Versicherten in geeigneter Form mitgeteilt.

4.3.3.2 Beschwerden, welche die Stiftungsratswahlen betreffen, sind innert 20 Tagen nach Veröffentlichung schriftlich und begründet dem Stiftungsrat einzureichen. Als Beschwerdegründe können nur Willkür und Verfahrensfehler geltend gemacht werden. Der Stiftungsrat in der bisherigen Zusammensetzung entscheidet endgültig.

4.3.3.3 Die Erhaltung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Stiftungsrat in der bisherigen Zusammensetzung.

5. **Ausscheiden aus dem Stiftungsrat**

Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter scheiden aus dem Stiftungsrat aus infolge:

- Ablauf der Amtsperiode
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber
- Auflösung bzw. Kündigung des Anschlussvertrages
- Rücktritt

6. **Nachrücken**

6.1. Scheidet ein Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter aus, so wird er durch den Nachrückenden gemäss Ziff. 4.3.2.7. ersetzt. Vorbehalten bleiben die Wählbarkeits- und Unvereinbarkeitsbestimmungen.

6.2. Der Nachrückende tritt in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein.

6.3. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus und steht kein Nachrückender mehr zur Verfügung, erfolgt eine Ergänzungswahl durch die übrigen Mitglieder der AN-Vertreter resp. AG-Vertreter im Stiftungsrat. Der so eingetretene Stiftungsrat tritt in die Amtsdauer des ausscheidenden Stiftungsratsmitgliedes ein.

7. **Schlussbestimmungen**

7.1. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

7.2. Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

7.3. Nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungsstatuten kann der Stiftungsrat dieses Reglement jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Basel, 22. März 2011

Bâloise-Sammelstiftung
für die obligatorische berufliche Vorsorge
c/o Basler Leben AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Kundenservice (24h) 00800 24 800 800
Fax +41 58 285 90 73
kundenservice@baloise.ch

Wir machen Sie sicherer.

www.baloise.ch